

**II - 97 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 68 J

1990 -11- 22

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Schranz, Mag. Brigitte Ederer  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend das Mitglied des "Lorenzener Kreises" Wimmer

Im Juli 1990 wurde die parlamentarische Anfrage (5503/J) dahingehend beantwortet, daß der Tatbestand des § 283 StGB deshalb nicht erfüllt sei, da trotz Vorliegen öffentlich verächtlichmachender und beschimpfender Äußerungen der Tatbestand der Verhetzung nicht erfüllt sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

**A n f r a g e :**

1. Wie interpretieren Sie den Ausdruck "hetzt" im § 283 Abs. 2 StGB?
2. Sind Sie der Auffassung, daß das Verächtlichmachen von bestimmten Personengruppen die Menschenwürde der dieser Personengruppe zuzählenden Personen jedenfalls verletzt?
3. Sind Sie bereit eine Novellierung des § 283 Abs. 2 StGB dahingehend auszuarbeiten, daß rassistische und antisemitische Aussagen in einer öffentlich verächtlichmachenden und beschimpfenden Weise jedenfalls unter den Anwendungsbereich des § 283 Abs. 2 fallen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um in Ihrem Ressortbereich zu einer Sensibilisierung in Fragen des Rassismus beizutragen?